

Approbation und Berufserlaubnis für Mediziner mit ausländischen Ausbildungen

Wer in Deutschland als Ärztin oder Arzt arbeiten will, braucht hierzu eine berufsrechtliche Erlaubnis. Wer ohne eine berufsrechtliche Legitimation ärztlich tätig ist, macht sich strafbar. Folgende Erlaubnisse werden erteilt.

1. Approbation

Die Approbation ist die umfassendste rechtliche Legitimation. Sie berechtigt den Arzt grundsätzlich zu jeder ärztlichen Tätigkeit, auch in selbständiger und/oder leitender Position und gilt zeitlich unbegrenzt.

Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Der durch <u>Vorlage der Dokumente</u> geführte Nachweis einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung,
 - die den Inhaber berechtigt, in dem Ausstellungsland als Arzt zu arbeiten und
 - welcher belegt, dass die deutsche Medizinerausbildung inhaltlich gleichwertig ist.

Dies ist bei europäischen Ausbildungen in der Regel gegeben ("automatische Anerkennung"), muss aber bei Ausbildungen aus Ländern, die nicht Mitglied der EU sind (sog. "Drittstaaten") in jedem Einzelfall geprüft und bewertet werden. Wenn eine Gleichwertigkeit der ausländischen zur deutschen Ausbildung gegeben ist, kann die Approbation erteilt werden. Ergibt der Vergleich der Ausbildungen Defizite der ausländischen Ausbildung, muss der Betroffene in einer sog. Kenntnisprüfung vor der Ärztekammer Hamburg nachweisen, dass er dennoch über adäquates medizinisches Fachwissen verfügt.

- Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse, d.h.
 - allgemein: Nachweis durch Vorlage eines Zertifikates über eine bestandene Prüfung auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), und
 - Fachsprache: Nachweis durch eine bei der Ärztekammer Hamburg abzulegende Fachsprachenprüfung auf dem Niveau C1.
- Weitere Voraussetzungen
 - Amtliches Führungszeugnis der Belegart 0
 - Ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung

2. Berufserlaubnis

Die Berufserlaubnis ist eine eingeschränkte Legitimation zur Berufsausübung. Sie berechtigt in Hamburg nur zur nicht-selbständigen, nicht-leitenden Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes. Sie ist beschränkt auf einen bestimmten Arbeitgeber und kann für maximal 2 Jahre erteilt werden.

Achtung: Mediziner mit EU-Ausbildungen können keine Berufserlaubnis erhalten.

Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Der durch <u>Vorlage der Dokumente</u> geführte Nachweis einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung,
 - die den Inhaber berechtigt, in dem Ausstellungsland als Arzt zu arbeiten.
- Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - allgemein: Nachweis durch Vorlage eines Zertifikates über eine bestandene Prüfung auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und
 - ab dem 2. Jahr der Erteilung: Fachsprache: Nachweis durch eine bei der Ärztekammer Hamburg abzulegende Fachsprachenprüfung auf dem Niveau C1.
- Weitere Voraussetzungen
 - Stellenzusage
 - Amtliches Führungszeugnis der Belegart 0
 - Ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung

Zuständig für die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe Billstraße 80, 20539 Hamburg

Tel: (040) 428 37 - 0

oeffentlichergesundheitsdienst@bgv.hamburg.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag jeweils von 9 bis 12 Uhr Donnerstag von 13 bis 16 Uhr

Weitere Informationen, Antragsformulare, Ansprechpartner etc. unter: http://www.hamburg.de/landespruefungsamt

Erteilung von Approbation und Berufserlaubnissen

	Approbation	Berufserlaubnis
Medizinische Ausbildung:		
Durch Nachweis belegt	X	X
Formell gleichwertig	X	X
Inhaltlich gleichwertig oder erfolgreich absol-	X	
vierte Kenntnisprüfung		
Sprachkenntnisse:		
Zertifikat B2 allgemein	X	X
Fachsprachenprüfung C 1	X	X (ab dem 2. Jahr)
Sonstige Voraussetzungen		
Ärztliche Bescheinigung	Χ	X
Amtliches Führungszeugnis	X	X
(nicht älter als drei Monate)		
Stellenzusage/Absichtserklärung	X	X



Beschränkung der Tätigkeit	Keine	Nicht leitend, nicht selb- ständig, unter Aufsicht eines approbierten Arz- tes
Örtliche Beschränkung	Keine	Begrenzt auf Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber (Pra- xis/Krankenhaus)
Zeitliche Begrenzung	Keine	Maximal 2 Jahre